

Satzung des Inklusionsbeirates der Stadt Oppenheim

vom 05.01.2026

Präambel

Die Stadt Oppenheim bekennt sich zu den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die seit 2009 in Deutschland gilt. Sie erkennt an, dass die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen ein grundlegendes Menschenrecht ist – kein Akt der Fürsorge. Inklusion bedeutet, dass alle Menschen von Anfang an selbstverständlich zur Gemeinschaft gehören und in allen Lebensbereichen mitwirken können.

Der Inklusionsbeirat der Stadt Oppenheim setzt sich dafür ein, Barrieren abzubauen, Bewusstsein zu schaffen und die Umsetzung der UN-BRK auf kommunaler Ebene aktiv zu fördern – für eine Stadt, in der Vielfalt gelebt und Teilhabe für alle möglich wird.

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 56a Abs. 1 GemO folgende Satzung beschlossen

§ 1

Bildung des Inklusionsbeirates

Zur Wahrnehmung und Förderung der Belange von Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen sowie zur Stärkung inklusiven Zusammenlebens wird in der Stadt Oppenheim ein Inklusionsbeirat gebildet.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Beirat vertritt die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen der Stadt Oppenheim. Er kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen berühren. Gegenüber den Organen der Stadt kann sich der Beirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt betroffen sind. Auf Antrag des Beirates hat der Stadtbürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (2) Der Beirat soll außerdem Menschen mit Beeinträchtigungen ermuntern, ihre Erfahrungen, Fähigkeiten und ihr Engagement in das soziale und gesellschaftliche Leben einzubringen. Er soll deren Aktivitäten unterstützen, deren Selbsthilfepotential stärken und im Meinungsaustausch mit den Betroffenen stehen.
- (3) Die Geschäftsordnung des Stadtrates bestimmt, in welcher Form Mitglieder des Beirates im Rahmen seiner Aufgaben an Sitzungen des Ausschusses für Soziales/Stadtrates teilnehmen.
- (4) Der Inklusionsbeirat berät Verwaltung und Politik in Fragen der Barrierefreiheit, der sozialen Teilhabe und der inklusiven Stadtentwicklung.
- (5) Er kann Initiativen, Projekte oder Veranstaltungen anregen und begleiten, die das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Beeinträchtigung fördern.
Der Beirat ist frühzeitig in Planungsprozesse einzubeziehen, die die Lebensbedingungen von Menschen mit Einschränkungen oder besonderen Unterstützungsbedarfen betreffen.

§ 3

Budget und Finanzierung

- (1) Für die Finanzierung der Aufgaben des Inklusionsbeirates stellt die Stadt Oppenheim angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung.
- (2) Die Mittel dienen der Förderung von Projekten, Veranstaltungen und Maßnahmen, die der Inklusion, der Teilhabe oder der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Aufgaben des Beirates dienen.
- (3) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Beirat im Rahmen seines Aufgabenbereichs in Abstimmung mit der Stadtverwaltung (Beigeordneten für Soziales). Die Stadtverwaltung führt den Nachweis über die Mittelverwendung.

§ 4

Zusammensetzung des Beirates

- (1) Der Inklusionsbeirat besteht aus 6 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Inklusionsbeirat werden vom Stadtrat auf Vorschlag aller im Stadtrat vertretenen politischen Gruppierungen für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates gewählt. Wählbar sind alle Bürgerinnen und Bürger, die sich für Inklusion, Barrierefreiheit oder Teilhabe engagieren möchten, unabhängig davon, ob sie selbst eine Beeinträchtigung haben. Der Beirat kann zu einzelnen Themen sachkundige Personen, Vertreterinnen und Vertreter von Verbänden, Institutionen oder Initiativen beratend hinzuziehen.
- (3) Für die Wahl von Ersatzpersonen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Die Mitglieder des Beirates üben ein Ehrenamt aus.

§ 5

Vorsitz und Verfahren

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine Stellvertreterin oder Stellvertreter. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der/die Vorsitzende seine/ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl des/der Vorsitzenden weiter.
- (2) Der Stadtbürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht den Ordnungsbefugnissen der/des Vorsitzenden. Der Stadtbürgermeister/der Beigeordnete, zu dessen Geschäftsbereich die Aufgabe des Beirates gehört, informiert den Beirat frühzeitig über die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die die Belange der Menschen mit Beeinträchtigungen berühren und gibt dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2.
- (3) Der Beirat tritt auf Vorschlag der/des Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Beigeordneten für Soziales mindestens zweimal jährlich, ansonsten nach Bedarf zusammen.
- (4) Der Inklusionsbeirat kann Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen bilden und in Abstimmung mit der Stadtverwaltung öffentliche Veranstaltungen, Workshops oder Informationsangebote durchführen.
- (5) Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich öffentlich, sofern keine vertraulichen Angelegenheiten beraten werden.

- (6) Ein Mitglied des Inklusionsbeirates nimmt als ständiges, beratendes Mitglied des Sozialausschusses teil. Der Beirat berichtet einmal jährlich dem Stadtrat über seine Tätigkeit und geplante Vorhaben.
- (7) Die Verwaltungsgeschäfte des Beirates führt die Stadtverwaltung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäß.

§ 6

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderung vom 21.08.2019 außer Kraft.

Oppenheim, den 05.01.2026

Silke Rautenberg
Stadtbürgermeisterin